



Projekt

Herdenschutz und Wolfsmanagement

Folgeprojekt Herdenschutz

Im Auftrag der Regierungskonferenz der Gebirgskantone, RKGK

Erarbeitet durch

Doris Werder und Cornel Werder
Büro Alpe

Lätti, 17. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Projektbeschrieb	3
2	Methode und Vorgehen.....	4
3	Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Herdenschutz	5
4	Konzept zur Anpassung des Vollzugs beim Herdenschutz.....	6
4.1	Alle Alpen dürfen weiterhin bewirtschaftet werden und werden mit Beiträgen unterstützt sowie umfassend beraten	7
4.2	Möglichst viele Tiere sollen geschützt werden	10
4.3	Das Wolfsmanagement unterstützt den Herdenschutz.....	12
4.4	Der Bewirtschafter/-innen hat eine Verantwortung für das Tierwohl und die Umsetzung der zumutbaren Massnahmen	15
5	Konflikte in Jagdbanngeländen.....	17
5.1	Konflikt Zerschneidung Lebensräume	18
5.2	Konflikt Koexistenz	18
6	Erwägungen «Erhaltenswerte Alpen»	18
7	Anhänge	20

1 Einleitung und Projektbeschrieb

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat in den Jahren 2021 und 2022 die drei Grundlagenpapiere «Herdenschutz», «Schutz der Kulturlandschaft» und «Wolfsmanagement» durch Fachleute erstellen lassen. Aufgrund dieser Arbeiten hat sie konkrete und fassbare Vorschläge für Anpassungen der rechtlichen Grundlagen im Rahmen des Landwirtschafts- und Jagdrechts abgeleitet. Welche Auswirkungen die Beurteilung «nicht zumutbar schützbarer Alpen» im Vollzug haben soll, konnte mit diesen Arbeiten jedoch nicht abschliessend geklärt werden.

Der RKGK ist es ein Anliegen, dass eine tragfähige Koexistenz zwischen Land- und Alpwirtschaft einerseits und Grossraubtieren andererseits angestrebt wird. Entsprechend will sie das Thema Wolfsmanagement und Herdenschutz weiterhin aktiv mitgestalten. Sie hat deshalb das Büro Alpe beauftragt, Gründe und Kriterien zu definieren, aufgrund derer nicht zumutbar schützbarer Alpen gleichwohl noch bestossen werden können und ein Konzept zum Umgang mit nicht zumutbar schützbarer Alpen auszuarbeiten. Da es beim Rindvieh und bei den Equiden keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gibt und Wölfe, die ein solches Nutztier töten oder schwer verletzen, gemäss aktuell geltender Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) reguliert werden können, beschränken sich die Aussagen in diesem Bericht auf die Schaf- und Ziegenalpwirtschaft.

In der vorliegenden Arbeit werden Änderungen des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) und der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), welche noch nicht in Kraft sind, antizipiert. Wenn das Jagdgesetz zitiert wird, ist die Version mit Änderung vom 16. Dezember 2022 gemeint¹. Bei der Direktzahlungsverordnung wird davon ausgegangen, dass die mit dem Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2023 geplante Änderung im Grundsatz auf 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wird².

Das Projekt wurde durch folgende Personen aus den RKGK-Kantonen begleitet:

Peter Vincenz, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation GR; Batist Spinatsch,

Peter Kuchler; Plantahof GR; Hannes Jenny, Amt für Jagd und Fischerei GR

Loris Ferrari, Abteilung Landwirtschaft TI

Damian Gisler, Amt für Landwirtschaft UR; Josef Walker, Abteilung Jagd UR

Moritz Schwery, Landwirtschaftszentrum Visp VS; Nicolas Bourquin, Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere VS

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) mit Änderung vom 16. Dezember 2022 (BBl 2022 3203). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3203/de>

² BLW. 2023. Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 vom 24. Januar 2023, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern. URL: https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Politik/Agrarpolitik/Agrarpakete%20aktuell/Verordnungspaket2023/vernehmlassung_vp23_bericht.pdf.download.pdf/Vernehmlassung%20landwirtschaftliches%20Verordnungspaket%202023_Bericht.pdf, abgerufen am 20.07.2023.

2 Methode und Vorgehen

Zur Bearbeitung des Auftrags hat das Büro Alpe im Zeitraum April bis Juni 2023 in einem ersten Schritt halbstandardisierte Interviews mit verschiedenen Vertretern der kantonalen Verwaltungen von Landwirtschaft und Jagd aus ausgewählten Kantonen der RKGK durchgeführt. Zudem wurden Regierungsrat Josef Hess, Kanton Obwalden und Daniel Mettler, Agridea interviewt. Auf Basis der Inhalte der ausgewerteten Interviews hat das Büro Alpe einen Entwurf des Konzepts skizziert sowie weitere wichtige Aspekte zur Thematik formuliert. Diese Grundlagen wurden anlässlich eines Workshops vom 28. Juni 2023 mit Vertretern der kantonalen Verwaltungen aus Kantonen der RKGK vorgestellt und vertieft diskutiert. Die aufgrund der Resultate des Workshops ausgearbeiteten Inhalte des Konzepts wurden am 5. Juli 2023 Regierungsrat Josef Hess und Fadri Ramming, Generalsekretär RKGK vorgestellt und besprochen sowie anschliessend finalisiert.

Im Verlaufe des Arbeitsprozesses, insbesondere aufgrund der Aussagen von interviewten Personen, wurden Elemente in das Konzept aufgenommen, welche auch die zumutbar schützbaren Alpen betreffen. Ausserdem ist die im Auftrag implizierte Unterscheidung der nicht zumutbar schützbaren Alpen in «erhaltenswert» und «nicht erhaltenswert» bei allen interviewten Personen auf Ablehnung gestossen. Die Gründe für die Ablehnung werden in einem Exkurs in Abschnitt 6 diskutiert. Die Thematik ist ausserdem ins Konzept in Abschnitt 4 eingeflossen.

Das Konzept wurde in vier Themenbereiche gegliedert. Diese werden in Abschnitt 4 detailliert ausgeführt und begründet und es werden jeweils Folgerungen für Anpassungen der rechtlichen Grundlagen und in einem Fall auch für die Beratung formuliert. Daraus ergeben sich auch Auswirkungen auf die Vollzugshilfe Herdenschutz³ und das Konzept Wolf Schweiz⁴ des BAFU, welche in einem weiteren Schritt zu prüfen wären.

Aufgrund der Komplexität und der Verflechtungen überschneiden sich die Inhalte der einzelnen Themenbereiche. Um Wiederholungen im Sinne der Kürze des Berichtes zu vermeiden, wurden Inhalte, wenn möglich nur einmal aufgeführt.

Im Abschnitt 5 Jagdbanngebiet wird auf Anregung der Teilnehmer des Workshops auf zwei Zielkonflikte hingewiesen, ohne dass eine Folgerung formuliert wird.

³ BAFU, 2019. Vollzugshilfe Herdenschutz. Bundesamt für Umwelt, Bern. URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-herdenschutz.html>, abgerufen am 10. Juli 2023.

⁴ BAFU, 2023. Konzept Wolf Schweiz. Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz. Stand 2023. Bundesamt für Umwelt, Bern. URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/konzept-wolf-schweiz.html>, abgerufen am 10. Juli 2023

3 Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Herdenschutz

Zumutbar schützbare Alpen: Sind Alpen, die auf Grundlage der Kriterienliste BAFU / RKGK mit Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können.

Nicht zumutbar schützbare Alpen: Sind Alpen, welche auf Grundlage der Kriterienliste BAFU / RKGK nicht mit Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können.

Nicht zumutbar schützbare Flächen: Sind Flächen resp. Weiden auf Alpen, welche auf Grundlage der Kriterienliste BAFU / RKGK nicht mit Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können. Auf einer Alp kann es sowohl zumutbar schützbare wie auch nicht zumutbar schütz-bare Flächen geben.

Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (HS-Konzept): Beschreibt für zumutbar schütz-bare Alpen betrieblichen Massnahmen, HS-Massnahmen und den technischen Herdenschutz⁵ ge-mäss DZV, JSV und Vollzugshilfe Herdenschutz für zumutbar schütz-bare Alpen. Das HS-Kon-zept wird die Grundlage für den Zusatzbeitrag gemäss DZV bilden.

Notfallmassnahmen: Beschreibt Massnahmen zum Schutz der Nutztiere wie zum Beispiel A-balpung oder temporäre Herdenschutzmassen bei nicht zumutbar schütz-baren Alpen, nicht zu-mutbar schütz-baren Flächen und nicht geschützten Alpen. Notfallmassnahmen können Teil ei-nes HS-Konzepts sein.

Notfallkonzept: Beschreibt Notfallmassnahmen für nicht nicht zumutbar schütz-bare oder nicht geschützte Alpen. Es ist kein HS-Konzept.

Geschützte Situation: Die Nutztiere sind zum Zeitpunkt eines Wolfsangriffs mit Herdenschutz-massnahmen geschützt.

Ungeschützte Situation: Die Nutztiere sind zum Zeitpunkt eines Wolfsangriffs nicht mit Her-denschutzmassnahmen geschützt.

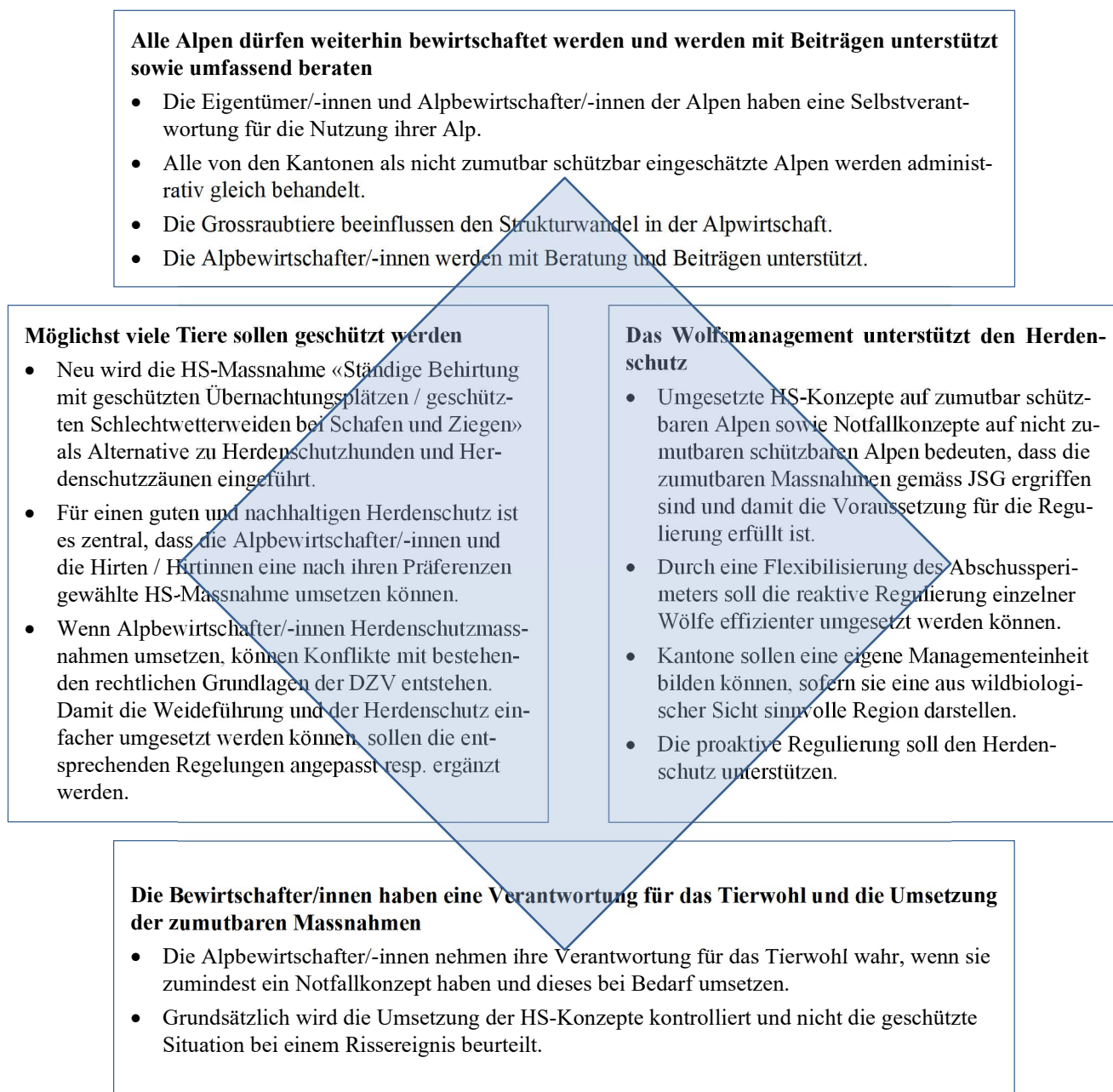
Proaktive Regulierung: Die proaktive Regulierung entspricht der Bestandesregulierung von Wölfen im Sinne von Artikel 7a gemäss Änderung vom 16. Dezember 2022 des JSG.

Reaktive Regulierung: Die reaktive Regulierung entspricht der Regulierung von Wölfen, die Schäden an Nutztieren angerichtet haben, im Sinne von Artikel 12 JSG.

⁵ In Artikel 10^{quinquies} JSV sind Herdenschutz-hunde und Herdenschutz-zäune als Herdenschutzmassnahmen defi-niert. Zusätzlich gibt es technische Massnahmen gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz, welche neben den Herden-schutz-zäunen zusätzliche technische Massnahmen wie Vergrämungsmaterial, mobile Unterkünfte etc. beinhalten.

4 Konzept zur Anpassung des Vollzugs beim Herdenschutz

Abbildung 1: Zusammenfassung des Konzepts



4.1 Alle Alpen dürfen weiterhin bewirtschaftet werden und werden mit Beiträgen unterstützt sowie umfassend beraten

4.1.1 Ausführungen

Die Eigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen der Alpen haben eine Selbstverantwortung für die Nutzung ihrer Alp.

Eigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen entscheiden selbst, ob und wie sie die Alp bewirtschaften oder ob sie die Bewirtschaftung aufgeben. Keine Alp soll administrativ als nicht erhaltenswert eingestuft werden (siehe Abschnitt 6). Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin ist nicht verpflichtet die Alp zu bewirtschaften. Wenn er / sie aber Beiträge im Rahmen der DZV erhalten will, muss er / sie eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleisten.

Der Entscheid über die Umsetzung einer Zusammenarbeit zwischen Alpen obliegt der Verantwortung der Eigentümer/-innen und der Bewirtschafter/-innen. Sie haben ihre Gründe, weshalb sie allenfalls nicht zusammenarbeiten können, die respektiert werden müssen. Eine durch die öffentliche Hand forcierte, erzwungene Zusammenarbeit ist keine Lösung, wenn diese von den Betroffenen nicht mitgetragen wird. Es ist somit nicht zumutbar, dass Eigentümer/-innen oder Bewirtschafter/-innen von verschiedenen Alpen gezwungen werden zusammenzuarbeiten.

Alle von den Kantonen als nicht zumutbar schätzbar eingeschätzte Alpen werden administrativ gleich behandelt.

Es soll keine rechtliche Unterscheidung innerhalb der nicht zumutbar schützbaeren Alpen geben. Das heisst auch, dass alle nicht zumutbar schützbaeren Alpen durch die öffentliche Hand administrativ gleich behandelt werden und keine Alp zur Aufgabe gezwungen wird.

Eine administrativ geförderte Aufgabe könnte einen Konflikt mit dem Grundsatz der Eigentums-garantie in Artikel 26 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und entsprechenden Entschädigungsansprüche zur Folge haben: «Das Eigentum ist gewährleistet. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.»

Die Grossraubtiere beeinflussen den Strukturwandel in der Alpwirtschaft.

Der Strukturwandel ist ein stetiger Prozess und wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Es ist unbestritten, dass die Grossraubtierpräsenz derzeit ein wesentlicher Einflussfaktor ist. Mit Daten belegt ist, dass die Anzahl der Alpen mit ständiger Behirtung seit 2003 stetig

zunimmt, wohingegen die Anzahl Alpen mit Standweide (Übrige Weide gemäss DZV) abnimmt.⁶ Zudem kann im Kanton Graubünden festgestellt werden, dass Probleme mit Grossraubtieren auf der Alp der wichtigste Grund für die Abnahme der gesömmerten Schafe zwischen 2018 und 2022 ist.⁷

Insbesondere bei kleinen Alpen ist die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen (HS-Massnahmen) aufgrund wirtschaftlicher Aspekte in Frage gestellt. Formen der Zusammenarbeit zwischen Alpen, mit dem Ziel grössere Herden zu bilden und den Herdenschutz zumutbar zu machen, werden begrüsst und deren Prozesse von Seiten der Beratung unterstützt. Zudem werden einzelne Flächen oder Alpen, auf denen kein Schutz zumutbar ist, aufgegeben, andere Flächen dafür angepasster genutzt.

Die Kleinviehsömmerng ist stark mit den Heimbetrieben verflochten. Änderungen bei der Kleinviehsömmerng haben immer auch Auswirkungen auf die Heimbetriebe und umgekehrt Änderungen auf den Heimbetrieben auf die Kleinviehsömmerng.⁸

Die Alpbewirtschafter / -innen werden mit Beratung und Beiträgen unterstützt.

Eine im Jahr 2023 veröffentlichte Studie im Kanton Graubünden zeigt, dass die Eigentümer/-innen und Alpbewirtschafter/-innen sich den zukünftigen Herausforderungen stellen wollen.⁹ Sie wollen ihre Alpen weiter bewirtschaften und sind auch bereit, Anpassungen für betriebliche Massnahmen vorzunehmen und HS-Massnahmen umzusetzen. Wichtig ist aber, dass sie die nötige Unterstützung erhalten.

Im Vordergrund der Unterstützung steht die landwirtschaftliche Beratung, welche die Eigentümer/-innen und Alpbewirtschafter/-innen darin unterstützt, individuelle Lösungen für die jeweilige Alp zu finden. Unabhängig davon, ob eine Alp als zumutbar schützbar eingestuft ist oder nicht, sollen weiterhin alle Eigentümer/-innen und Alpbewirtschafter/-innen umfassend beraten werden, sofern das gewünscht wird. Eine umfassende Beratung bezieht beispielsweise auch Fragen zur Strategie der zukünftigen Alpbewirtschaftung inkl. möglicher Formen der Zusammenarbeit, die gesömmerten Tierkategorien und Strategien zum Herdenschutz resp. HS-

⁶ BLW. 2022. Agrarbericht. Bundesamt für Landwirtschaft, Bern. URL: <https://2022.agrarbericht.ch/de/betrieb/strukturen/soemmerungsbetriebe>, abgerufen am 24.07.2023.

⁷ Flury C. und Sartori Z. 2023. Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Land- und Alpwirtschaft im Kanton Graubünden. Flury&Giuliani, Zürich. URL: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/ueberuns/aktuell/Seiten/Die-Auswertung-der-Befragung-zu-den-Grossraubtieren-liegt-vor.aspx>, abgerufen am 21.07.2023.

⁸ Werder D. und Werder C. 2022. Wolfsentwicklung und Konflikte mit Interessen der Alp- und Landwirtschaft – Grundlagenpapier Schutz der Kulturlandschaft. Büro Alpe, Lätti. URL: <https://www.rkgk.ch/thema/beilage-2-schlussbericht-bueroalpe-grundlagenpapier-kulturlandschaft-220803-def-190-110.pdf>, abgerufen am 24.07.2023.

⁹ Flury C. und Sartori Z. 2023. Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Land- und Alpwirtschaft im Kanton Graubünden. Flury&Giuliani, Zürich. URL: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/ueberuns/aktuell/Seiten/Die-Auswertung-der-Befragung-zu-den-Grossraubtieren-liegt-vor.aspx>, abgerufen am 21.07.2023.

Massnahmen mit ein. Eine umfassende Beratung ist auf jeden Fall auch immer partizipativ und soll, falls immer möglich, vom Vollzug getrennt praktiziert werden. Eine umfassende Beratung bildet somit die Voraussetzung für nachhaltige Veränderungen auf den Alpen.

Mit dem vorgesehenen Zusatzbeitrag im Rahmen der DZV für die Umsetzung eines HS-Konzepts werden Mehraufwände der Bewirtschafter/-innen und die Arbeit der Hirten / Hirtinnen auf den Alpen mitfinanziert.

Die Beiträge für technische Massnahmen und HSH gemäss JSV sollen ebenfalls beibehalten werden, da der Zusatzbeitrag im Rahmen der DZV diese nicht abgilt.

Auch die Entschädigung der Risse ist eine wichtige Anerkennung der Arbeit der Alpbewirtschafter/-innen und Hirten / Hirtinnen und soll sowohl für Alpen, die ein HS-Konzept umsetzen, wie auch für nicht zumutbar schützbar Alpen mit einem Notfallkonzept beibehalten werden.

4.1.2 Folgerungen

Alle Folgerungen für den Vollzug sind in Anhang 1 in tabellarischer Form zusammengefasst.

Landwirtschaftsrecht

- Alle Alpen sollen weiterhin Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeitrag Herdenschutz) gemäss DZV erhalten können.

Jagdrecht

- Bei der Beurteilung, welche Massnahmen für den Schutz der Nutztiere zumutbar sind, darf die Zusammenarbeit zwischen Alpen nicht vorausgesetzt werden.
- Alpen, welche zumutbar schützbar sind, aber das HS-Konzept aufgrund ihrer Risikoeinschätzung nicht umsetzen sowie Alpen, welche nicht zumutbar schützbar sind, werden mit Beiträgen gemäss JSV unterstützt, damit Notfallmassnahmen umgesetzt werden können.
- Alpen, welche zumutbar schützbar sind, kein HS-Konzept und kein Notfallkonzept umsetzen, erhalten keine Beiträge gemäss JSV.
- Risse auf nicht zumutbar schützbar Alpen sollen weiterhin als Schaden gemäss Artikel 9^{bis} JSV angerechnet werden.
- Risse auf nicht zumutbar schützbar Alpen sollen entschädigt werden, vorausgesetzt es wird nach dem ersten Risse ereignis ein Notfallkonzept umgesetzt.
- Risse auf einer zumutbar schützbar Alp, auf welcher zum Zeitpunkt eines Risses das HS-Konzept nicht oder nur teilweise umgesetzt war, werden nicht entschädigt. Die Risse werden auch nicht für die Regulierung von Wölfen angerechnet.

Beratung

- Alle Alpeigentümer/-innen und Alpbewirtschafter/-innen sollen weiterhin die Möglichkeit haben eine umfassende Beratung in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht. Dabei sollen auch partizipative Prozesse zur Zusammenarbeit zwischen Alpen begleitet werden.

4.2 Möglichst viele Tiere sollen geschützt werden

4.2.1 Ausführungen

Neu wird die HS-Massnahme «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden bei Schafen und Ziegen» als Alternative zu Herdenschutzhunden (HSH) und Herdenschutzzäunen eingeführt (siehe Anhang 2).

Die Eigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen sollen ihre Alpen weiterhin nachhaltig bewirtschaften können. Dabei sind auch Massnahmen sinnvoll, die nicht während 24 Stunden einen Schutz vor Grossraubtierangriffen bieten. Die neue HS-Massnahmen ist eine Ergänzung zu den bestehenden HS-Massnahmen HSH und Herdenschutzzäune. HSH können wegen ihres Konfliktpotentials nicht überall eingesetzt werden und Herdenschutzzäune können wegen der Topographie oftmals nicht zum Einsatz kommen. Zudem kann es bei einem ausschliesslichen Einsatz von Herdenschutzzäunen (insbesondere Kunststoffweidenetze) vermehrt zu Konflikten mit wildlebenden Tieren kommen. Mit der ständigen Behirtung mit geschützter Übernachtungsweide / Schlechtwetterweide können mehr Alpen als zumutbar schützbar eingestuft und damit auch mehr Nutztiere geschützt werden.

Damit die Tiere mit der neuen Massnahme nicht angegriffen werden, sollen Wölfe, die Nutztiere bei guten Sichtverhältnissen während des Tages reissen durch das Wolfsmanagement reguliert werden (siehe Abschnitt 4.3).

Für einen guten und nachhaltigen Herdenschutz ist es zentral, dass die Alpbewirtschafter/-innen und die Hirten/ Hirtinnen eine nach ihren Präferenzen gewählte HS-Massnahme umsetzen können.

Die Bewirtschafter/-innen und Hirten / Hirtinnen auf den Alpen sind zentral für einen funktionierenden Herdenschutz. Manche lenken die Herde grösstenteils mit Hunden, analog der Winterweide, andere wiederum lenken die Herde mehr mit der Unterstützung von Zäunen. Auch in

der Wahl der HS-Massnahmen gibt es Präferenzen entweder für HSH oder für Herdenschutzzäune. Diese unterschiedlichen Bewirtschaftungsweisen und Präferenzen müssen akzeptiert und anerkannt werden.

Wenn Alpbewirtschafter/-innen HS-Massnahmen umsetzen, können Konflikte mit bestehenden rechtlichen Grundlagen der DZV entstehen. Damit die Weideführung und der Herdenschutz einfacher umgesetzt werden können, sollen die entsprechenden Regelungen angepasst resp. ergänzt werden.

Die Anforderungen an den Einsatz von Weidenetzen für die Umtriebsweide und die ständige Behirtung sollen in der DZV angepasst werden.

- Der Einsatz von Weidenetzen darf, wie es aktuell Anhang 2 Ziffer 4.1.9 DZV vorsieht, nicht eingeschränkt werden. Weidenetze können die Weideführung und somit auch die Hirten bei ihren täglichen Arbeiten unterstützen.
- Herdenschutzzäune auf den Alpen sind in den meisten Fällen Weidenetze. Der Einsatz von Weidenetzen führt immer wieder zu Konflikten mit wildlebenden Tieren. Im Grundsatz soll der Einsatz von Weidenetzen auf die unmittelbare Weidezeit beibehalten werden (siehe Anhang 2 Ziffer 4.1.9 DZV). Um einen möglichst guten Herdenschutz erreichen zu können, sollen Weidenetze in Form von Herdenschutzzäunen temporär auch ausserhalb der eigentlichen Weidezeit in der Koppel resp. im Sektor erlaubt werden können, sofern das HS-Konzept eine entsprechende Notwendigkeit aufzeigt. Bei der Festlegung entsprechender Ausnahmen im Rahmen der HS-Konzepte muss aber immer die Wildhut miteinbezogen werden.

4.2.2 Folgerungen

Landwirtschaftsrecht

- Ein HS-Konzept mit der HS-Massnahme «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden bei Schafen und Ziegen» berechtigt zum Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47b DZV (Vernehmlassung 2023).

- Anhang 2 Ziffer 4.1.9 (und 4.2.8) DZV soll angepasst werden: *Kunststoffweidenetze werden für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel oder des Sektors müssen die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt werden. Bei Notwendigkeit für den Herdenschutz kann im Rahmen eines Herdenschutz- oder eines Notfallkonzepts der Einsatz von Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus bewilligt werden. Den Schutzanforderungen der Wildtiere ist dabei Rechnung zu tragen. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen.*

Jagdrecht

- Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 Buchstabe a. JSV ist mit der Herdenschutzmassnahme: «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden Schafen und Ziegen» zu ergänzen.
- Die umgesetzte HS-Massnahme «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden bei Schafen und Ziegen» soll jagdrechtlich (Regulierung, Entschädigung Risse, Beiträge für HS-Massnahmen) gleich gehandhabt werden wie die anderen HS-Massnahmen.

4.3 Das Wolfsmanagement unterstützt den Herdenschutz

4.3.1 Ausführungen

Umgesetzte HS-Konzepte auf zumutbar schützbaeren Alpen sowie Notfallkonzepte auf nicht zumutbaeren schützbaeren Alpen bedeuten, dass die zumutbaeren Massnahmen gemäss JSG ergriffen sind und damit die Voraussetzung für die Regulierung erfüllt ist.

Die Voraussetzung für die Regulierung der Wölfe ist das Ergreifen von zumutbaeren Massnahmen zur Schadensverhütung gemäss Artikel 4 Absatz 1 JSG resp. von zumutbaeren Schutzmassnahmen gemäss Artikel 7a Ziffer 2 Buchstabe b. JSG. Massnahmen gemäss HS-Konzepten und Notfallkonzepten sind zumutbaere Massnahmen zur Schadensverhütung resp. beschreiben zumutbaere Schutzmassnahmen im Sinne des JSG. Ein Notfallkonzept ist die einzig mögliche zumutbaere Massnahme für eine nicht zumutbaer schützbaere Alp, weshalb auf einer nicht zumutbaer schützbaeren Alp mit umgesetztem Notfallkonzept ebenfalls die zumutbaeren Massnahmen zur Schadensverhütung resp. die zumutbaeren Schutzmassnahmen im Sinne des JSG ergriffen worden sind. Somit bedeuten alle Risse auf einer Alp mit umgesetztem HS-Konzept oder mit umgesetztem Notfallkonzept auf einer nicht zumutbaer schützbaeren Alp einen Schaden gemäss Artikel 12 Absätze 2, 4 und 4^{bis} JSG.

Das Ergreifen von zumutbaren Massnahmen im Rahmen von HS-Konzepten bedeutet nicht, dass sich sämtliche Tiere immer in einer geschützten Situation vorfinden. Einerseits kann es auf zumutbar schützbaeren Alpen Flächen haben, auf denen keine Schutzmassnahmen zumutbar sind. Andererseits kann es sein, dass wegen schlechten Wetters oder Nebel nicht alle Tiere in den Nachtpferch oder die Schlechtwetterweide getrieben werden können, ein HSH verletzt ist oder während des Sommers stirbt, der Hirt / die Hirtin krank oder verletzt ist und Ersatz gefunden werden muss, ein elektrifizierter Zaun nach einem Gewitter kurzfristig nicht ausreichend schützt, ein Tor auf einem Wanderweg nicht durchgehend geschlossen ist, etc. Wenn Bewirtschafter/-innen ein HS-Konzept nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen, haben sie für die ganze Alp die zumutbaren Massnahmen umgesetzt.

Die Beurteilung «geschützte Situation» wird weder im JSG noch in der JSV oder im Konzept Wolf Schweiz als Kriterium für die Regulierung erwähnt. Die Kantone können aber durchaus geschützte und nicht geschützte Situationen in das Wolfsmanagement miteinbeziehen, indem sie auf Alpen mit umgesetztem HS-Konzept prioritär Wölfe regulieren, welche Herdenschutzmassnahmen umgehen.

Durch eine Flexibilisierung des Abschussperimeters soll die reaktive Regulierung einzelner Wölfe effizienter umgesetzt werden können.

Die Beschränkung des Abschussperimeters auf den Alpperimeter bei Alpen, die nicht zumutbar schützbar sind (siehe Anhang 9^{bis} Absatz 6 JSV) erschwert den Abschuss schadstiftender Wölfe. Die Alpen unterscheiden sich in ihrer Grösse stark und damit auch der Abschussperimeter, der manchmal nur auf wenige Hektaren beschränkt ist. Zudem wird sich ein Wolf kaum mehr im Alpperimeter aufhalten, falls die Tiere im Rahmen eines Notfallkonzepts abgealpt wurden. Mit einer Flexibilisierung des Abschussperimeters kann die Wildhut den Abschuss einfacher durchführen.

Kantone sollen eine eigene Managementeinheit bilden können, sofern sie eine aus wildbiologischer Sicht sinnvolle Region darstellen.

Damit Kantone mit mehreren Rudeln im Kantonsgebiet die Wölfe sinnvoll managen können, sollen sie eine eigene Managementeinheit bilden können. Wie die konkreten Prozesse in der Praxis ausgestaltet werden, müssen die Jagdverwaltungen aufgrund des Vorschlags des BAFU zur Revision 2024 der JSV beurteilen.

Die proaktive Regulierung soll den Herdenschutz unterstützen.

Voraussetzung für die proaktive Regulierung sind gemäss Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 23. Juni 2022 zur parlamentarischen Initiative (21.502) kantonale Herdenschutzprogramme und die Umsetzung einzelbetrieblicher HS-Konzepte in der Landwirtschaft.¹⁰ Die konkreten Anforderungen an diese beiden Voraussetzungen sind noch nicht bekannt.

Bei der proaktiven Regulierung sollen in erster Linie kompartiments- oder kantonsweite, wildbiologische Aspekte wie Anzahl Rudel, Rudelgrösse und Verteilung berücksichtigt werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk bei der Beurteilung des Schadenpotentials neben der Gefährdung des Menschen auf der Umgehung von Schutzmassnahmen (Herdenschutzzäune, HSH sowie Angriffe tagsüber bei guten Sichtverhältnissen) und Rissen bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden.

4.3.2 Folgerungen

Jagdrecht

- Alle Risse auf einer Alp mit umgesetztem HS-Konzept oder mit umgesetztem Notfallkonzept auf nicht zumutbar schützbar Alpen gelten als Schaden unabhängig davon, ob die Risse in geschützten oder ungeschützten Situationen stattfanden.
- Artikel 9^{bis} Absatz 6 JSV: Die Abschussbewilligung ist ... «auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.» soll angepasst werden, so dass die Kantone bei einem einzelnen Wolf, der erheblichen Schaden anrichtet, den Abschussperimeter flexibler festlegen können.
- Die RKGK-Kantone GR, TI und VS sollen für die proaktive Regulierung je eine eigene Managementeinheit bilden können, die es ihnen erlaubt, die Bestandesregulierung ihrer Wolfspopulationen ohne Rücksprache mit anderen Kantonen umzusetzen.

¹⁰ Schweizerische Eidgenossenschaft. 2022. Parlamentarische Initiative (21.502) «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 23. Juni 2022. BBl 2022, 1925

4.4 Der Bewirtschafter/-innen hat eine Verantwortung für das Tierwohl und die Umsetzung der zumutbaren Massnahmen

4.4.1 Ausführungen

Die Bewirtschafter/-innen nehmen ihre Verantwortung für das Tierwohl wahr, wenn sie zumindest ein Notfallkonzept haben und dieses bei Bedarf umsetzen.

Mit der Klärung der Verantwortlichkeit der Bewirtschafter/-innen beim Tierwohl soll Rechtssicherheit beim Tierschutz geschaffen werden, indem Mindestanforderungen an die Bewirtschafter/-innen zum Schutz ihrer Tiere vor Wölfen definiert werden. Die Mindestanforderung, ein Notfallkonzept resp. Notfallmassnahmen bei Bedarf umzusetzen, gilt für nicht zumutbar schützbare und zumutbar schützbare Alpen und somit für alle Alpen. Falls ein HS-Konzept gemäss DZV und JSV umgesetzt wird, haben die Bewirtschafter/-innen ihre Sorgfaltspflicht erfüllt, wenn sie das HS-Konzept nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Massnahmen zum Schutz der Tiere dürfen Bewirtschafter/-innen aufgrund eigener Risikoeinschätzung ergreifen. Es gibt Regionen und Alpen, bei welchen bislang keine oder nur vereinzelt Übergriffe von Grossraubtieren auf Kleinviehherden stattfanden, obwohl noch keine HS-Massnahmen ergriffen worden sind. Daher ist es verständlich und nachvollziehbar, dass solche Alpen keine HS-Massnahmen umsetzen oder erst umsetzen, wenn es nötig wird.

Ein Notfallkonzept ist in Ausnahmesituationen, z. B. bei einem einzelnen Rissereignis anwendbar. Die Handhabung der Alpen mit Notfallkonzept soll sich grundsätzlich an der betreffenden Bestimmung der DZV¹¹ orientieren. Das bedeutet, dass ein Bewirtschafter, welcher nur ein Notfallkonzept anwendet und auf seiner Alp drei Jahre hintereinander Schäden an Nutztieren hatte, seine Verantwortung für das Tierwohl nicht wahrgenommen hat.

¹¹ Artikel 107a Absatz 2 DZV: «Nach der erstmaligen Bewilligung des Verzichts auf die Anpassung der Beiträge kann der Kanton in den nachfolgenden vier Jahren auf derselben Alp höchstens ein weiteres Mal auf die Anpassung der Beiträge verzichten.»

Grundsätzlich wird die Umsetzung der HS-Konzepte kontrolliert und nicht die geschützte Situation bei einem Rissereignis beurteilt.

Die HS-Konzepte werden grundsätzlich im Rahmen des landwirtschaftlichen Kontrollsystems gemäss DZV und Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15)¹² kontrolliert. Eine Alp, die in diesem Verfahren kontrolliert wurde und keine Mängel hatte, hat auch im Falle eines Risses grundsätzlich die zumutbaren Massnahmen ergriffen.

Ist ein HS-Konzept bei einer Kontrolle nicht oder nur teilweise umgesetzt, hat dies eine Kürzung des Zusatzbeitrages für die Umsetzung einzelbetrieblicher HS-Massnahmen zur Folge. Die Kantone haben im Rahmen der VKKL die Möglichkeit risikobasierte Kontrollen durchzuführen und damit die Umsetzung des HS-Konzepts verstärkt zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für Alpen, welche sich neu für den Zusatzbeitrag angemeldet haben oder Alpen mit Verdacht auf nicht korrekte Umsetzung des HS-Konzepts. Alpen mit einer Kürzung der Sömerungsbeiträge haben gemäss VKKL automatisch im Folgejahr eine risikobasierte Nachkontrolle. Im Falle eines Risses haben die Kantone zudem die Möglichkeit, risikobasierte Kontrollen zur Überprüfung der konkreten Herdenschutzsituation durchzuführen. Ein Rissereignis kann als Risiko herangezogen werden.

Alpen mit nicht oder teilweise umgesetzten HS-Konzept erhalten bei einem Rissereignis keine Entschädigungen für die gerissenen Tiere. Die Risse werden auch nicht für die Regulierung der Wölfe angerechnet.

4.4.2 Folgerungen

Tierschutzrecht

- Bewirtschafter/-innen haben den Tierschutz auf der Alp erfüllt, wenn sie bei Bedarf ein Notfallkonzept zum Schutz der Tiere umsetzen oder ein HS-Konzept nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen.

Landwirtschaftsrecht

- Bewirtschafter/-innen, welche im Falle eines Risses kein Notfallkonzept umsetzen, missachten das Tierwohl, weshalb die Direktzahlungen gemäss Anhang 8 Ziffer 3.10 DZV gekürzt werden können.

¹² Alpen, welche ein HS-Konzept umsetzen, erhalten ab 2024 einen Zusatzbeitrag im Rahmen der DZV. Die Kontrolle der Umsetzung dieser Konzepte wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung gemäss DZV und VKKL geregelt.

- Nicht oder teilweise umgesetzte HS-Konzepte haben zur Folge, dass der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher HS-Massnahmen gemäss Anhang 8 Ziffer 3.7a DZV¹³ gekürzt wird.
- Im Falle eines Rissereignisses auf Alpen mit umgesetztem HS-Konzept sollen im Rahmen der DZV und der VKKL Kontrollen der konkreten Herdenschutzsituation möglich sein. Diese Kontrollen können ebenfalls zu Kürzungen des Zusatzbeitrages für die Umsetzung einzelbetrieblicher HS-Massnahmen führen.

Jagdrecht

- Bewirtschafter/-innen mit nicht oder teilweise umgesetztem HS-Konzept haben bei einem Rissereignis keinen Anspruch auf Entschädigungen für die gerissenen Tiere.
- Risse auf Alpen mit nicht oder teilweise umgesetztem HS-Konzept werden nicht für die Regulierung der Wölfe angerechnet.

5 Konflikte in Jagdbanengebieten

Ein wesentlicher Anteil an Alpen, kantonal unterschiedlich, liegt innerhalb von Eidgenössischen Jagdbanengebieten (EJBG). Innerhalb der Kantone der RKGK liegen 53 Alpen mit Schafen, ohne Milchschafe die insgesamt 1'992 verfügte NST haben und 192 Alpen mit übrigen Nutztieren (Rindvieh, Ziegen, Pferde und Neuweltkameliden) die 7'422 verfügte NST haben, ganz oder teilweise in EJBG (siehe Anhang 3). Im Durchschnitt dieser acht Kantone bedeutet das, dass 10 Prozent der Sömmerungsbetriebe mit 12 Prozent der verfügten NST innerhalb von EJBG liegen. Zwischen den einzelnen Kantonen schwankt der Anteil an Sömmerungsbetrieben mit Schafen, ohne Milchschafe, in EJBG zwischen null und 36 Prozent und bei den übrigen Nutztieren zwischen 5 und 25 Prozent.

Im Rahmen der Revision der JSG einigte sich das Parlament darauf, dass die Regulierung innerhalb eines EJBG verboten bleibt. Das heisst, dass weiterhin weder die reaktive Regulierung noch die zukünftig Bestandesregulierung von Wölfen in den EJBG erlaubt ist. Da diese strikte Handhabung auch negative Auswirkungen auf die Wildtiere und die Alp- und Landwirtschaft in den EJBG haben kann, wird nachfolgend auf zwei Zielkonflikte hingewiesen.

¹³ Kürzung um 60 % des Zusatzbeitrags, wenn Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichem HS-Konzept teilweise nicht eingehalten wurden und Kürzung um 120 % des Zusatzbeitrags, wenn sie nicht eingehalten wurden.

5.1 Konflikt Zerschneidung Lebensräume

Die Alpbewirtschafter/-innen haben aufgrund fehlender Regulierung der Grossraubtiere in den EJBG nur die Wahl zwischen der Aufgabe der Alpbewirtschaftung oder HS-Massnahmen auf dem ganzen Alpperimeter und unterbrochen umzusetzen. Wenn die Wölfe die HS-Massnahmen umgehen, müssen diese ausgebaut werden. Die HSH und Herderschutzzäune haben zur Folge, dass die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel noch mehr zerschnitten und beeinträchtigt werden, was nicht im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; 922.31) ist.

5.2 Konflikt Koexistenz

Für die Wölfe ist bei der Wahl ihres Lebensraumes das vorhandene Futterangebot entscheidend. Daneben scheinen aber auch die Niederschlagsmenge im Winter und das Vorhandensein eines Jagdbanngebiets einen positiven Einfluss auf die Raumnutzung der Wölfe zu haben, in dem sie sich vermehrt in diesen Gebieten aufhalten (siehe Roder et. al., 2020¹⁴). Durch das strikte Verbot eines Abschusses von Wölfen in EJBG muss erwartet werden, dass diese sich verstärkt in diesen Gebieten ansiedeln werden. Entsprechend ist die Existenz der Land- und Alpwirtschaft in den EJBG gefährdet.

Wenn Wölfe in den EJBG lernen HS-Massnahmen zu umgehen oder Tiere der Rinder-, Pferdegattung oder Neuweltkameliden zu jagen, können sie nicht direkt reguliert werden. Dies hat auch Auswirkungen auf andere Gebiete, da die Wölfe auch ausserhalb der EJBG jagen. Zudem wird das Jagdverhalten innerhalb eines Rudels an die Nachkommen weitergegeben und kann sich durch abwandernde Jungwölfe weiterverbreiten.

6 Erwägungen «Erhaltenswerte Alpen»

Ein Auftrag des Projekts ist die Definition von Gründen und Kriterien, aufgrund derer beurteilt werden kann, auf welchen «nicht zumutbar schützbar Alpen» die Bestossung und die Bewirtschaftung der Alp erhalten bleiben soll.¹⁵ Dabei wurden als Ausgangspunkt Gründe für eine Erhaltenswürdigkeit und Gründe für eine Aufgabe der Sömmerung auf nicht zumutbar schützbar Alpen formuliert.

¹⁴ Roder, S., Biollaz, F., Mettaz, S., Zimmermann, F., Manz, R., Vignali, S., Fumagalli, L., Arlettaz, R., Braunisch, V. 2020. *Deer density drives habitat use of establishing wolves in the Western Alps*. Journal of Applied Ecology, <https://doi.org/10.1111/1365-2664.13609>.

¹⁵ Am 23.7.2023 hat Pro Natura in einer Medienmitteilung ausgedrückt, dass sie eine ernsthafte Diskussion über die Sömmerungspraxis begrüssen würde und es Ziel sein solle, prioritär zu erhaltenden Alpen festzulegen (URL: <https://www.pronatura.ch/de/2023/schafsoemmerung-pro-natura-fordert-gesamtstrategie>, abgerufen 19.07.2023).

Die Arbeiten im Rahmen dieses Projektes haben ergeben, dass eine solche «administrative Kategorisierung» der nicht zumutbar schützbar Alpen mit folgenden Begründungen abzulehnen ist:

- Die Schaf- und Ziegenalpung soll erhalten bleiben und somit dürfen auch weiterhin alle Alpen bewirtschaftet werden. Alle Bewirtschafter und Eigentümer dürfen aufgrund eigener Risikoabschätzung Massnahmen vornehmen oder nicht.
- Unabhängig ob Alpen oder Flächen zumutbar schützbar sind oder nicht, werden weiterhin alle Alpen umfassend beraten.
- Die Bewirtschaftung der Alpen wird an die Grossraubtiersituation angepasst. Im Kanton Graubünden zeigt sich, dass die Stimmung in der Landwirtschaft positiv ist. Es gibt Veränderungen in der Kleinviehhaltung und -alpung. Teilflächen und einzelne kleine Alpen werden aufgegeben. Dafür werden andere Alpen durch die optimierte Bewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Herdenschutz so genutzt, dass mehr Tiere gesömmert werden können als bisher.¹⁶
- Es soll keine negative oder wertende Kategorisierung der Alpen gemacht werden. Das demotiviert die Bewirtschafter/-innen und Eigentümer/-innen auf ihre Situation angepasste Lösungen zu suchen.
- Die nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen ist in der DZV geregelt und die Grundlagen für den Vollzug sind vorhanden. Diese beinhalten auch die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Wildtiergesundheit. Einen weitergehenden Zwang zur Aufgabe von Alpen aus Gründen der Biodiversität oder der Wildtiergesundheit in Verbindung mit der «Grossraubtiersituation» würde eine schwer zu verstehende Verknüpfung von Zielen bedeuten.
- Bei einer administrativen Einteilung in «nicht erhaltenswert» könnte die Frage der Eigentumsbeschränkung aufgeworfen werden.
- Nicht zumutbar schützbar Alpen, welche erhaltenswert sein sollen, ausschliesslich mit Hilfe des Wolfsmanagements zu erhalten, würde in vielen Fällen bedeuten, dass es wolfsfreie Zonen benötigen würde. Im ersten RKGK-Projekt wurde klar beschlossen, dass solche nicht geschaffen werden.

¹⁶ Flury C. und Sartori Z. 2023. Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Land- und Alpwirtschaft im Kanton Graubünden. Flury&Giuliani, Zürich. URL: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/ueberuns/aktuell/Seiten/Die-Auswertung-der-Befragung-zu-den-Grossraubtieren-liegt-vor.aspx>, abgerufen am 21.07.2023.

7 Anhänge

Anhang 1: Vollzug Herdenschutz

Anhang 2: Neue Herdenschutzmassnahme

Anhang 3: Sömmerungsbetriebe und Normalstösse resp. gesömmerte Tiere in EJBG im Jahr 2022 in den Kantonen der RKGK

Anhang 1: Vollzug Herdenschutz

	Zumutbar schützbare Alpen			Nicht zumutbar schützbare Alpen	
	Mit umgesetztem HS-Konzept	Nicht geschützt aber mit umgesetztem Notfallkonzept	Nicht geschützt, ohne umgesetztes Notfallkonzept	Mit umgesetztem Notfallkonzept	Ohne umgesetztes Notfallkonzept
Reaktive Regulierung	ja	nein	nein	ja	nein
Proaktive Regulierung	Bei der proaktiven Regulierung werden neben dem Schadenpotential (Gefährdung des Menschen und Umgehung von Schutzmassnahmen) v.a. Aspekte wie Anzahl Rudel, Rudelgrösse und Verteilung berücksichtigt.				
Entschädigung Risse	ja	nein	nein	ja	nein
Beiträge JSV	ja	ja*	nein	ja	nein
Beiträge DZV SöB	ja	ja	ja (Kürz. Gemäss DZV)	ja	ja (Kürz. gemäss DZV)
Beiträge DZV Zusatzbeitrag	ja	nein	nein	nein	nein
Beratungsdienstleistung	ja	ja	ja	ja	ja
Tierschutz erfüllt	ja	ja	nein (bei Riss)	ja	nein (bei Riss)

* Wenn sich ein Bewirtschafter entschliesst, HS-Massnahmen umzusetzen, bekommt er die entsprechenden Beiträge.

Anhang 2: Neue Herdenschutzmassnahme

Neue Herdenschutzmassnahme «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden bei Schafen und Ziegen»

- Erweiterung Art. 10quinquies Absatz 1 JSV mit Herdenschutzmassnahme: «Ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen / geschützten Schlechtwetterweiden bei Schafen und Ziegen»
- Ein HS-Konzept mit dieser Herdenschutzmassnahme berechtigt zum Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47b DZV (Vernehmlassung 2023)

Ständige Behirtung

- Ständige Behirtung = es gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 4.1 DZV mit Anpassungen gemäss Abschnitt 4.2.2

Geschützte Übernachtungsplätze / Geschützte Schlechtwetterweide

- eingezäunt mind. 90cm / 3000 Volt gemäss Agridea Merkblatt Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehweiden¹⁷
- Schlechtwetterweiden gemäss Merkblatt «Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehweiden»
- Ausnahmen zu Anhang 2 Ziffer 4.1.4 und 4.1.6 DZV (siehe Anhang 2 Ziffer 4.1.10 Vernehmlassung DZV 2023) sind möglich
- Mögliche Übernachtungsplätze und Schlechtwetterweiden werden in HS-Konzept ausgewiesen
- 60 % der Alpzeit in Sektoren, in denen geschützte Übernachtungsplätze gemäss Merkblatt Agridea möglich sind = geschützt
- Hirt dokumentiert im Weidejournal, wo die Tiere wann sind

¹⁷ Agridea, 2021. Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehweiden. URL: https://www.protection-destroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/3556_D_21_WEB_Nachtplatz_Kleinviehherden.pdf, abgerufen am 10. Juli 2023.

Anhang 3: Sömmerungsbetriebe und Normalstösse resp. gesömmerte Tiere in EJBG¹⁸ im Jahr 2022 in den Kantonen der RKGK

		Sömmerungsbetriebe innerhalb EJBG		Total Kanton		Anteile in EJBG	
		Schafe, ohne Milchschafe	Übrige Nutztiere	Schafe, ohne Milchschafe	Übrige Nutztiere	Schafe, ohne Milchschafe	Übrige Nutztiere
AI	NST verfügt	0	744	99	3'277	0%	23%
	Anzahl SöB	0	33	6	131	0%	25%
	NST effektiv	0	693	101	3'048	0%	23%
GL	NST verfügt	143	1'533	536	7'006	27%	22%
	Anzahl SöB	2	22	12	111	17%	20%
	NST effektiv	146	1'528	483	6'981	30%	22%
GR	NST verfügt	256	733	7'102	52'307	4%	1%
	Anzahl SöB	7	40	170	878	4%	5%
	NST effektiv	234	739	6'094	50'357	4%	1%
NW	NST verfügt	75	1'191	182	4'522	41%	26%
	Anzahl SöB	5	24	14	115	36%	21%
	NST effektiv	75	1'191	182	4'522	41%	26%
OW	NST verfügt	49	666	166	8'919	30%	7%
	Anzahl SöB	6	18	22	231	27%	8%
	NST effektiv	44	592	156	8'659	28%	7%
UR	NST verfügt	65	256	1'531	7'406	4%	3%
	Anzahl SöB	5	10	76	239	7%	4%
	NST effektiv	57	241	1'454	6'054	4%	3%
VS	NST verfügt	844	1'746	5'043	23'631	17%	7%
	Anzahl SöB	23	33	161	452	14%	7%
	NST effektiv	625	1'642	4'822	21'614	13%	8%
TI	NST verfügt	560	553	1'742	9'367	32%	6%
	Anzahl SöB	5	12	72	204	7%	6%
	NST effektiv	504	490	1'372	8'419	37%	6%
Total	NST verfügt	1'992	7'422	16'401	116'435	12%	6%
	Anzahl SöB	53	192	533	2'361	10%	8%
	NST effektiv	1'685	7'116	14'664	110'654	11%	6%

Quelle: Angaben der Kantone

¹⁸ In allen Kantonen gibt es Sömmerungsbetriebe, die nur ein Teil der Flächen innerhalb der EJBG haben. Die Kantone haben die Sömmerungsbetriebe und Normalstösse je nach Anteil der Flächen den EJBG zugeteilt oder nicht.